

febis QuickCheck

für Mitglieder der EnBW Energiegemeinschaft e.V.

- vorläufige Fördermittelauskunft -

ID-Nr: 2297
Fachunternehmer: Ihre Firmenbezeichnung

Basisdaten

Erhalten am: 18.02.2011
Angebot an Endkunden vom: 18.02.2011
Recherche Bundes und Landesmittel am: 15.02.2011
Recherche Kommunale Fördermittel Stand: noch nicht geprüft
Bauvorhaben: DK0001

Dies ist eine vorläufige Fördermittelauskunft auf Basis der momentan für das Bauvorhaben vorliegenden Information sowie der förderfähigen Kosten (*1).

Sobald der endgültige Lieferumfang feststeht, erhalten Sie im Rahmen des FörderInfoService eine umfassende Fördermittelauskunft inklusive Berücksichtigung der Kumulierbarkeit(*2) der Programme, basierend auf den Fördermittelquellen Bund, Land und Kommunen. Bitte beachten Sie, dass Fördermittelanträge zumeist vor Baubeginn gestellt werden müssen.

Eine Zusammenfassung der Projektedaten finden Sie in Anlage 1.

Überblick Fördermittel-Zuschüsse

Es konnten bereits in diesem Schritt folgende Förderprogramme automatisch berechnet werden:



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle:

BAFA - Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt -
Gebäudebestand

1200,00 EUR

Darlehensförderung:

Über reine Zuschuss-Förderprogramme hinaus gibt es 4 geförderte Darlehensprogramme, deren Zinssätze zum Teil erheblich unter den marktüblichen Konditionen liegen. Aktuelle Zinssätze werden im Rahmen des Info-Service für Sie recherchiert.



KfW Mittelstandsbank:

KfW-Programm Erneuerbare Energien (270/271/281/272/282)



Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank):

Wohnen mit Zukunft - Erneuerbare Energien



KfW Förderbank:

KfW-Wohnraum Modernisieren (141)



Landwirtschaftliche Rentenbank:

Leben auf dem Land (250)

Steuerermäßigung (*3):

Steuerbonus für Handwerkerleistungen

680,00 EUR

Hinweise und Erläuterungen zu den Förderprogrammen

Zu (*1) Förderfähige Kosten

Die für die Ermittlung der Förderung herangezogenen förderfähigen Kosten wurden der Grobkalkulation bzw. dem Angebot ihres Fachunternehmers entnommen. Bitte prüfen Sie schon jetzt, ob ggf. sonstige förderfähige Kosten (z. B. Baunebenkosten anderer Fachhandwerker) hinzugerechnet werden können.

Zu (*2) Kumulierbarkeit

Für die Kombinierbarkeit der verschiedenen Förderprogramme untereinander gelten zum Teil sehr spezielle Bedingungen wie die Teilanrechenbarkeit von Maßnahmen, die zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt werden können. Die ausgewiesenen Maximalzuschüsse / Darlehen können daher nicht addiert werden. Seit 2011 ist überdies der Steuerbonus für Handwerksleistungen nicht mehr mit öffentlichen Mitteln kumulierbar.

Zu (*3) Steuerermäßigung

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen (§35a EStG - Stand 01.01.2011)

Als Alternative zu zinsverbilligten Darlehen oder steuerfreien Zuschüssen, kann eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden.. Die tatsächliche Höhe der Steuerermäßigung hängt von der Höhe Ihrer persönlichen Einkommensteuer im jeweiligen Kalenderjahr ab und ist nicht mit Mitteln aus öffentlicher Hand kombinierbar.

Hinweise zu weiteren Förderprogrammen



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: BAFA - Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt - Gebäudebestand

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand.

- Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- Solarkollektoranlagen zur solaren Kälteerzeugung
- Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme (Ausnahme:hier auch im Neubaubereich)
- Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse
- Effiziente Wärmepumpen für die kombinierte Warmwasserbereitung und Bereitstellung des Heizwärmebedarfs

Hinweise zu Förderprogrammen mit Darlehensförderung



KfW Mittelstandsbank: KfW-Programm Erneuerbare Energien (270/271/281/272/282)

Gefördert werden Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland.

Förderfähige Investitionen:

A. Programmteil "Standard"

- Anlagen, die die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2009 vom 25.10.2008 erfüllen

- KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des Programmteils "Premium" nicht erfüllen

B. Programmteil "Premium"

1. Solarkollektoranlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung von Wohngebäuden ab 3 Wohneinheiten oder Nichtwohngebäude mit mindestens 500 m² Nutzfläche
2. Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme oder zur solaren Kälteerzeugung
3. Biomasse-Anlagen und streng wärmegeführte KWK-Biomasseanlagen (z.B. Holzpellets, Scheitholz oder Holzhackschnitzel) mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW (mit Einschränkungen)
4. Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
5. Große Wärmespeicher mit mehr als 20 m³, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden (nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser)
6. Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität
7. Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas
8. Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie (mehr als 400 Meter Bohrtiefe)

Art und Höhe der Förderung:

1. Darlehen

- Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten
- Darlehen bis zu 80 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten für Tiefengeothermie
- Darlehen i.d.R. maximal 10.000.000,- €
- Laufzeiten 5, 10 bzw. 20 Jahre bei 1, 2, bzw. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Zinssatz im Programmteil Standard ab 2,25 % effektiv p.a., festgelegt für 10 Jahre
- Zinssatz im Programmteil Premium ab 1,81 % effektiv p.a., festgelegt für 10 Jahre
- Auszahlung 96 %

2. Tilgungszuschuss

- Tilgungszuschuss für Solaranlagen in Höhe von 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
- Tilgungszuschuss für Biomasse-Anlagen zur thermischen Nutzung 20,- € je kW, maximal 50.000,- € je Einzelanlage, darüber hinaus Gewährung von Boni für niedrige Staubemissionen oder große Pufferspeicher
- Maximaler Tilgungszuschuss 100.000,- € je Anlage
- Tilgungszuschuss für KWK-Biomasse-Anlagen 40,- € je kW, sofern der elektrische Wirkungsgrad größer als 10 % und der Gesamtwirkungsgrad größer als 70 % ist
- Tilgungszuschuss für Wärmenetze bis zu 80,- € je Meter Trassenlänge, maximal 1.000.000,- €
- Tilgungszuschuss für große Wärmespeicher 250,- € je m³ Speichervolumen, maximal 30 % der Nettoinvestitionskosten, maximal 300.000,- € je Wärmespeicher
- Tilgungszuschuss für Anlagen zur Aufbereitung von Biogas (für Anlagen bis 350 m³/h Rohgas) 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, kein Tilgungszuschuss für größere Anlagen
- Tilgungszuschuss für Biogasleitungen bis zu 30 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
- Tilgungszuschuss für Geothermieanlagen als "Anlagenförderung" 200,- € je kW, maximal 2.000.000,- € je Einzelanlage
- Tilgungszuschuss für Geothermieanlagen als "Bohrkostenförderung" je nach Bohrtiefe zwischen 375,- € und 750,- € je Meter vertikaler Tiefe, maximal 2.500.000,- € je Bohrung
- Tilgungszuschuss für "Mehraufwendungen" bei Geothermieanlagen maximal 50 % des nachgewiesenen Mehraufwandes pro Bohrung, maximal 1.250.000,- € je Bohrung

A. Förderbedingungen für den Programmteil "Standard":

- Auch die Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien außerhalb Deutschlands (im grenznahen Bereich, sofern diese Vorhaben zur Verbesserung der Umweltsituation in Deutschland beitragen sowie im gesamten Ausland, sofern es sich um Investitionen deutscher Unternehmen handelt) ist möglich, bei Vorhaben mit Investitionsort außerhalb der EU müssen die Bank oder der Endkreditnehmer im Kreditantrag die Kompatibilität des Vorhabens mit den in der EU geltenden umweltbezogenen Bestimmungen und Standards bestätigen.
- Nicht gefördert werden gebrauchte Anlagen.

B. Förderbedingungen für den Programmteil "Premium":

- Die Anlagen müssen mindestens 7 Jahre zweckentsprechend betrieben werden (innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt werden) bei einer Veräußerung muss die Anlage mindestens 7 Jahre betrieben werden.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen.



**Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank):
Wohnen mit Zukunft - Erneuerbare Energien**

Gefördert wird der Einbau von heiztechnischen Anlagen auf der Basis erneuerbarer Energieträger in Wohnimmobilien mit bis zu 3 Wohneinheiten mit Darlehen von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten. Förderfähig sind:

1. Solarthermische Anlagen

Anlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung, ggf. inklusive Einbau von Zentralheizungen auf Basis von Gas/Öl (nur Brennwertkessel)

2. Biomasseanlagen

Automatisch beschickte, ausschließlich mit erneuerbaren Energien betriebene Zentralheizungsanlagen (z.B. Holzpellets, Hackschnitzel, Biokraftstoffe, Biogas)

3. Holzvergaser-Zentralheizungen

Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung.

4. Wärmepumpen

5. Erdwärmeübertrager

6. Kraft-Wärme-Kopplung

Einzelanlagen zur Wärmeversorgung (z.B. Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle)



**KfW Förderbank:
KfW-Wohnraum Modernisieren (141)**

Zinssätze pro Jahr in Prozent Effektivzins (Stand: 11.02.2011):

- Zinssatz von 3,61 % (Laufzeit 10 Jahre, maximal 2 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 5 Jahre)
- Zinssatz von 3,99 % (Laufzeit 10 Jahre, maximal 2 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Zinssatz von 3,69 % (Laufzeit 20 Jahre, maximal 3 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 5 Jahre)
- Zinssatz von 4,26 % (Laufzeit 20 Jahre, maximal 3 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)
- Zinssatz von 3,73 % (Laufzeit 30 Jahre, maximal 5 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 5 Jahre)
- Zinssatz von 4,32 % (Laufzeit 30 Jahre, maximal 5 Tilgungsfreijahre, Zinsbindung 10 Jahre)



**Landwirtschaftliche Rentenbank:
Leben auf dem Land (250)**

Gefördert werden Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen in ländlichen Regionen.

Förderfähige Maßnahmen:

- typische Aspekte der Dorferneuerung und Ortsbildgestaltung
- Erwerb, Erhaltung und Erweiterung von landwirtschaftlich oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz zur Eigennutzung als Wohnraum
- Wohnungsbau von Landwirten zur Eigennutzung
- private Investitionen im Zusammenhang mit öffentlich geförderten Dorferneuerungsmaßnahmen
- private Investitionen zur Verbesserung des Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebots im ländlichen Raum
- Bürgerhäuser, Vereinsheime etc.

Art und Höhe der Förderung:

- Darlehen von bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten
- maximal 1.500.000,- € pro Kreditnehmer und Jahr
- Auszahlung 100 %
- Konditionengestaltung auf Basis des Risikogerechten Zinssystems
- aktuelle Konditionen unter www.rentenbank.de

Die Rentenbank vergibt die Kredite nicht direkt, sondern über die vom Antragsteller gewählte Hausbank.

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen (§35a EStG)

Als Alternative zu zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüssen kann eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden. Auf Basis der im Angebot des Fachunternehmers ausgewiesenen Bruttolohnkosten wurde der Maximalbetrag der Steuerermäßigung ermittelt. Die tatsächliche Höhe der Steuerermäßigung hängt von der Höhe Ihrer persönlichen Einkommensteuer im jeweiligen Kalenderjahr ab und ist nicht mit Mitteln aus öffentlicher Hand kombinierbar. Wenn Sie die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie sich von einem Steuerberater zu den formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung und deren Auswirkungen auf ihre persönliche Einkommensteuer beraten lassen. Eine Beantragung des Steuerbonus ist im Rahmen dieses Förderservices nicht möglich.

Informationsquellen des Förderservice:

- Wohnwirtschaftliche Programme des Bundes, der Länder, von Kommunen, Verbundgemeinden, Landkreisen und Energieversorgern

Weitere Hinweise:

- Die ausgewiesenen Förderprogramme und Fördersummen wurden auf Basis der vorliegenden Angaben des Fachhandwerkers ermittelt (Anlage 1) und gelten ausschließlich dafür.

- Die Höhe der förderfähigen Investitionssumme bzw. die Höhe des Zuschussbetrages ist je nach Programm begrenzt. Die genannten Zuschussbeträge gelten zum Zeitpunkt der Datenerhebung bei den möglichen Fördergebern.

- Mögliche Kumulationsverbote der ausgewiesenen Förderprogramme untereinander sind im Rahmen dieser vorläufigen Fördermittelauskunft noch nicht berücksichtigt. Die Gesamtsumme der Zuschüsse / Darlehen kann daher noch nicht ausgewiesen werden.

- Die Zuschusshöhe ist abhängig von der Höhe der gesamten förderfähigen Kosten, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Fördermitteln bzw. der Aktualität der Förderprogramme und deren Richtlinien.

- Die maximale Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen kann zu diesem Zeitpunkt des Förderservice nur abgeschätzt werden, da die endgültige Höhe der Bruttolohnkosten erst mit Abschluss der Arbeiten (Abschlussrechnung) fest steht.

- Darlehensprogramme können im Rahmen dieses Förderservice leider nicht beantragt werden, da die Antragstellung im Regelfall über Ihre Hausbank erfolgt. Sie erhalten jedoch relevante Informationen zur Antragstellung, Bedingungen, benötigter Unterlagen und ggf. zu erbringender Nachweise.

Haftung

Die in dieser Auskunft ausgewiesenen Förderprogramme sind das Ergebnis einer Abfrage von foerderdata, einer elektronischen Datenbank, die öffentliche Förderprogramme des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Energieversorgungsunternehmen für Vorhaben im Bereich Bauen, Sanieren und Energiesparen im Haus- und Wohnungsbau für die Bundesrepublik Deutschland enthält.

Die Informationen über Förderprogramme in foerderdata und in diesem Quick-Check beruhen auf gründlichen und sorgfältigen Recherchen und sind ordnungsgemäß unter Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in foerderdata und in diesen Quick-Check eingepflegt worden. Gleichwohl wird keine Haftung für den Bestand und die Verfügbarkeit einzelner Programme übernommen.

Es erfolgt keine Prüfung, ob der Endkunde die persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus den oben genannten Programmen erfüllt.

Anlage 1

Die abgefragten Daten aus der Eckdatenliste 1 / Angaben des Fachhandwerkers zur Baumaßnahme werden hier zur ggf. Prüfung wiedergegeben.

Angebotsnummer	FP 19 Test
Bauvorhaben	DK0001
Angebotsdatum	18.02.2011
Antragsteller	Ein-/Zwei-/Mehrfamilienhaus
Förderdarlehen beantragt	nein
Postleitzahl:	70310
Gemeinde:	Stuttgart, Landeshauptstadt
Straße:	Testallee 1
Gebäudetyp:	Einfamilienhaus
Baualter:	Altbau
Baujahr	01.01.1950
Nutzung:	Eigengenutzt
Wohnfläche eigengenutzt:	150 qm
Nutzungsänderung	nein
Maßnahmenpakete	Einzelmaßnahme
Anbau/Umbau/Erweiterung	nein
Bisheriger Energieträger	Heizöl
Heizungsart	Einzelraumheizung/-feuerstätten
Kesselart	Einzelöfen
Einzelöfen Baujahr	1950
Neuer Energieträger	Strom
Geplante Maßnahmen:	
Luft/Wasser Wärmepumpe elektrisch	
Leistung Wärmeerzeuger kW: 14	
Jahresarbeitszahl: 3,8	
Investitionskosten: 13800 €	
Lohnkosten komplett inkl. MWSt.	3.400,00 € (Netto: 2.857,14 €)
EnEV-Konformität	Anforderungen gemäß EnEV erfüllt